

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

An alle Gartenpächter / innen

hier eine wichtige Information für Benutzer von Rasenmäher, Rasentrimmer, Freischneider, Heckenscheren, Laubsaugern, Laubbläser, Kettensägen, Schreddern, Gartenhäckslern usw.

Da unsere Anlage der Erholung dient, hat die 32. BImSchV bei uns Gültigkeit und regelt die Betriebszeiten bestimmter Geräte in unserer Anlage.

Betriebszeiten:

Rasenmäher, Heckenscheren, Motorhacken, Stromerzeuger, Vertikutierer usw.

Dürfen an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr und an Samstagen von 7.00 bis 15.00 Uhr betrieben werden.

Durchdringend laute Geräte wie

Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor
Laubbläser, Laubsammler, Häcksler

dürfen an Werktagen von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr und an Samstagen von 9.00 bis 13.00 Uhr betrieben werden.

An Sonn- und Feiertagen sind laute Gartenarbeiten nicht gestattet.

Unsere allgemeinen Ruhezeiten werden dadurch geändert:

Montag – Freitag: 13.00 Uhr – 15.00 Uhr und ab 19:00 Uhr

Samstag: ab 15.00 Uhr

Sonn- und Feiertage: ganztägig

Wir bitten unsere Gartenpächter / innen die Ruhezeiten einzuhalten

Verstöße gegen diese Verordnung sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld bis 50.000,-- Euro bestraft werden.